



## Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 06/2009

Unser deutscher Sommer ist nur ein grün angestrichener Winter (Heinrich Heine). Unser Newsletter ist hingegen schwarz, weiß, grau und orange!

### Arbeitsrecht

Der in einem **Arbeitszeugnis** gegebene Hinweis, dass sich künftige Arbeitgeber jederzeit bei dem früheren Arbeitgeber über die Arbeitsqualität des Arbeitnehmers telefonisch informieren können, verstößt gegen § 109 Absatz 2 Satz 2 GewO. Nach Ansicht des Arbeitsgerichts Herford (Urteil vom 01.04.2009, Az. 2 Ca 1502/08) ist dieser Hinweis als verschlüsselte Aufforderung zu verstehen, sich über die tatsächliche Arbeitsqualität des Arbeitnehmers zu informieren. In dem streitigen Passus hieß es: „Gerne stehen wir jedem zukünftigen Arbeitgeber von Frau S. hinsichtlich Nachfragen über die Qualität der von ihr für uns geleisteten Arbeit zur Verfügung“.

Arbeitgeber sollen durch Neuregelungen im Bereich **Kurzarbeitergeld** weiter entlastet werden. Seit dem 05.06.2009 ist das Kurzarbeitergeld auf 24 Monate verlängert worden. Um diese Regelung nutzen zu können, muss der Anspruch von Arbeitnehmern auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2009 entstehen.

### Wirtschaftsrecht

Nach § 325 HGB sind Kapitalgesellschaften verpflichtet, ihren **Jahresabschluss offen zu legen**. Dies gilt in eingeschränktem Maße auch für kleine Kapitalgesellschaften. Der Verpflichtung zur Offenlegung kam eine kleine Kapitalgesellschaft nicht nach. Deswegen setzte das Bundesamt für Justiz gegen die Gesellschaft ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.500 Euro fest. Ein gerichtliches Vorgehen gegen das Ordnungsgeld blieb ohne Erfolg. Das Landgericht Bonn hat entschieden, dass das Ordnungsgeld nach § 335 Absatz 3 Satz 4 HGB rechtmäßig erhoben wurde (Urteil vom 07.10.2008, Az. 30 T 122/08). Vor dem Hintergrund des Gläubigerschutzes und zur Gewährleistung der Markttransparenz ist die (beschränkte) **Offenlegungspflicht auch für kleine Kapitalgesellschaften** eine verhältnismäßige, zwingende Obliegenheit. Die Richter haben außerdem argumentiert, dass Kapitalgesellschaften Handelsgeschäfte auch in anderer Rechtsform tätigen können. Daher könne sich die Gesellschaft auf die Offenlegungspflicht einstellen.

### Pflegerecht

Das Sozialgericht Lüneburg (Urteil vom 15.01.2009, Az: S 16 KR 61/07) hat eine interessante Entscheidung zu der **Kostenübernahme** für die Versorgung des **suprapubischen Katheters** gefällt. Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen der Nr. 22 des Leistungsverzeichnisses, da unter den Beteiligten unstrittig ist, dass der Verbandswechsel drei Mal pro Woche am suprapubischen Katheter medizinisch notwendig und der Kläger nicht in der Lage ist, den Verbandswechsel selbst durchzuführen.

Gemäß § 37 SGB V erhalten Versicherte u.a. in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder sonst geeignetem Ort neben der ärztlichen Behandlung häusliche Krankenpflege durch geeignete Pflegekräfte, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird. Nach Abs. 2 wird Behandlungspflege auch dann gewährt, wenn diese zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist (Behandlungssicherungspflege). Inhalt und Umfang der Versorgung bestimmt sich nach den gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 7 SGB



V erlassenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege vom 16.02.2000. In dem als Anlage zu dieser Richtlinie erlassenen Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege sind die in Betracht kommenden Leistungen aufgeführt. Unter Nr. 22 des Leistungsverzeichnisses ist die Versorgung eines suprapubischen Katheters genannt. Diese Versorgung umfasst ausweislich der Leistungsbeschreibung den Verbandswechsel der Katheteraustrittsstelle einschließlich Pflasterverband und einschließlich Reinigung des Katheters, Desinfektion der Wunde, ggf. Wundversorgung und Anwendung ärztlich verordneter Medikamente.

## **Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht**

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat entschieden, dass **objektiv unrichtige Werbung** trotz Hinweises in der Fußnote irreführend sein kann (OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.05.2009, Az. I-20 U 77/08). Die Beklagte, ein Telekommunikationsunternehmen, warb mit dem Slogan „Als Startgeschenk erhalten Sie von uns 180 Freiminuten“. In der Fußnote zum Werbeslogan wurde darauf hingewiesen, dass sich die Angabe lediglich auf Ferngespräche in das Festnetz bezieht. Das „Startgeschenk“ war auf Grundlage des angebotenen Mobilfunktarifs bei Anrufen in Mobilfunknetze bereits nach 21 Minuten verbraucht. Die Beklagte gewährte nach den Feststellungen des Gerichts keine „echten“ Freiminuten, sondern lediglich eine Gutschrift von 4,18 Euro. Die Klage einer Konkurrentin auf Unterlassung dieser irreführenden Werbung gemäß §§ 8 Absatz 1, 3 Absatz 1, 5 Absatz 1 Nr. 2 UWG hatte Erfolg. Das Gericht war der Ansicht, dass die Werbung bei Verbrauchern den unzutreffenden Eindruck erweckt hat, dass Kunden ohne Einschränkung 180 Minute in alle Netze telefonieren können, ohne dass Telefonkosten entstehen. Der Hinweis in der Fußnote änderte daran nichts. Denn die blickfangmäßige Werbung sei bereits objektiv unrichtig. Zudem intensiviere der zusätzliche Fußnotenhinweis „Die Freiminutengutschrift kann auch zu anderen Zeiten und anderen Zielen genutzt werden“ die Irreführung der Verbraucher.

## **Rückfragen?**

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte  
Hellweg 2  
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)  
[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)